

**Zweite Satzung zur Änderung  
der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie Staatsexamen  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 13. Mai 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVObI. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 539)<sup>2</sup> und auf der Grundlage der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Studienordnung des Studiengangs Pharmazie Staatsexamen:

**Artikel 1**

Die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie Staatsexamen vom 27. April 2000, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung Pharmazie vom 14. April 2003, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) §§ 20, 21 und 22 werden gestrichen.
  - b) Der bisherige § 23 wird zu § 20.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Zulassung zum Studium der Pharmazie erfolgt über die Zentralstelle zur Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (ZVS) sowie durch das hochschuleigene Auswahlverfahren der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gemäß der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald in der jeweils gültigen Fassung.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird gestrichen.
    - bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit),“ durch die Wörter „Die Regelstudienzeit“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Die pharmazeutische Ausbildung umfasst neben dem Studium ferner:

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 635

1. eine Famulatur von acht Wochen,
2. eine praktische Ausbildung von 12 Monaten und
3. die pharmazeutische Prüfung, die in drei Prüfungsabschnitten abzulegen ist.

Der erste, viersemestrige Studienabschnitt (Grundstudium), in dem die achtwöchige Famulatur abzuleisten ist (§ 3 Abs. 2 AAppO), wird mit dem Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgeschlossen. Der zweite, viersemestrige Studienabschnitt (Hauptstudium) wird mit dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgeschlossen. Das letzte Semester ist Prüfungssemester. Nach Bestehen des zweiten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung folgt eine praktische Ausbildung von 12 Monaten, die mit dem Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgeschlossen wird.“

- c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Pharmazeutischen Prüfung entscheidet“ die Wörter „im Falle des Studienganges Pharmazie Staatsexamen“ gestrichen.
4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Über die in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen hinaus werden zur Vertiefung der Kenntnisse weitere Lehrveranstaltungen angeboten.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Der Besuch von Lehrveranstaltungen ist vom Studierenden selbst nachzuweisen. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen gemäß § 16 und § 19 wird durch Bescheinigungen nachgewiesen. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen, die Voraussetzung für Pflichtveranstaltungen gemäß § 16 und § 19 sind, wird durch eine Teilbescheinigung nachgewiesen.“
  - b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:  
„(9) Studierende, die eine scheinpflichtige Veranstaltung endgültig nicht bestanden haben, werden nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung exmatrikuliert.“
6. § 7 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 7 Leistungskontrollen**

(1) Die zu erbringenden Leistungskontrollen stellen Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung einer Pflichtveranstaltung dar und können in schriftlicher Form (Klausuren, auch multiple choice), in mündlicher Form (Kolloquien), in praktischer Form (Abschlussanalysen) sowie als Kombination vorstehender Möglichkeiten während und am Ende der Pflichtveranstaltungen gefordert werden. Eine Abschlussprüfung kann in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen. Art und Umfang sowie die Termine für die Leistungskontrollen werden durch den verantwortlichen Hochschullehrer spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in schriftlicher Form bekannt gegeben. Die Prüfungsinhalte richten sich nach der AAppO.

(2) Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn 60 Prozent der Maximalpunktzahl erreicht wurden.

(3) Die unentschuldigte Säumnis eines Termins einer Leistungskontrolle ohne Nachweis eines wichtigen Grundes hat den Verfall und somit das Nichtbestehen dieses Termins für den Studierenden zur Folge. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Termin nachgeholt werden. Als Nachweis eines wichtigen Grundes im Falle einer Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes, außer Krankheit, entscheidet der verantwortliche Hochschullehrer.

(4) Wurde eine erforderliche Leistung nicht bestanden, so können für während der Pflichtveranstaltung zu erbringende Leistungskontrollen ein weiterer Versuch und für die Abschlussprüfung der Pflichtveranstaltung zwei weitere Versuche unternommen werden. Dabei sind die zweiten Termine der Abschlussprüfung einer Pflichtveranstaltung nach Möglichkeit so zu bestimmen, dass Nachweise über das Bestehen rechtzeitig zum nächsten Anmeldungstermin eines Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung ausgegeben werden können.

(5) Wurde die Leistung im Rahmen der angebotenen Termine eines Semesters nicht bestanden, kann die Pflichtveranstaltung als solche einmal wiederholt werden. Wurde die Leistung im Rahmen der Wiederholung erneut nicht erbracht, ist die Veranstaltung mit „endgültig nicht bestanden“ zu bewerten.

(6) Die Pflichtveranstaltung muss in dem Semester abgeschlossen werden, in dem sie begonnen wurde, es sei denn fachspezifische Besonderheiten erfordern eine Überschreitung dieser Frist. Nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 3 kann der Abschluss in das darauf folgende Semester verschoben werden. Ansonsten gilt die Leistung als nicht bestanden.“

7. § 8 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Ein Student gemäß Abs. 1 ist nur dann zu einer Pflichtveranstaltung zugangsberechtigt, wenn die folgenden fachlichen Zugangsvoraussetzungen (Anlage) erfüllt sind:

a) Vorhandensein der durch Vorlesungen oder andere Lehrveranstaltungen erworbenen erforderlichen Grundkenntnisse für das jeweilige Fachgebiet. Die Erfüllung dieser Voraussetzung kann vor der Pflichtveranstaltung durch Leistungskontrolle (Zugangsprüfung) abgeprüft werden und ist auf Antrag zu bescheinigen. Für die Zugangsprüfung gilt das in § 7 für eine während der Pflichtveranstaltung geforderte Leistungskontrolle Geregelter entsprechend. Art, Umfang und Termin einer Zugangsprüfung wird durch den verantwortlichen Hochschullehrer bis spätestens zum Ende der vorangehenden Vorlesungszeit schriftlich bekannt geben.

b) Vorlage bereits erworbener Bescheinigungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an der Pflichtveranstaltung sind (Anlage 1).

(3) Über die Anerkennung von an anderen Universitäten erbrachten Teilleistungen entscheidet der jeweils verantwortliche Hochschullehrer.“

8. § 9 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Bei gleichem Rang entscheidet für Studierende im Grundstudium das Los, für Studierende im Hauptstudium das Ergebnis der Prüfung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, hiernach entscheidet auch hier das Los.“
9. § 13 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch den von der Fakultät benannten Studienberater während der angegebenen Sprechstunden.“
10. § 17 wird wie folgt gefasst:

**„§ 17  
 Studiengegenstand**

Bis zum zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung wird unter Vertiefung und Erweiterung der bis zum ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erworbenen Kenntnisse eine umfassende Kenntnis der Arzneimittellwissenschaften vermittelt, insbesondere

Pharmazeutische/Medizinische Chemie  
 Pharmazeutische Biologie/Pharmazeutische Biotechnologie  
 Pharmazeutische Technologie/Biopharmazie  
 Pharmakologie und Toxikologie  
 Klinische Pharmazie“

11. In § 19 Satz 1 wird Stoffgebiet I wie folgt gefasst:  
 „Stoffgebiet I - Pharmakologie und Klinische Pharmazie
- | Seminar                                    | Unterrichtsstunden |
|--------------------------------------------|--------------------|
| Klinische Pharmazie                        | 84                 |
| Pharmakotherapie                           | 28                 |
| Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie | 14                 |
| Praktische Übungen                         |                    |
| Pharmakologischer Demonstrationskurs       | 84“                |

12. § 20 „Aufbaustudium Pharmazie Diplom“, § 21 „Personenbezeichnung“ und § 22 „Übergangsregelungen“ werden ersatzlos gestrichen.

13. Der bisherige § 23 wird zu § 20.

14. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:  
**„Anlage 1: Voraussetzungen für die Zulassung zu Pflichtveranstaltungen**  
 (gemäß § 8 Abs. 2 )

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen bestehen folgende spezielle Anforderungen:

## Für den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung

### **Seminar / Übung \*)**

Pharmazeut. und Medizin.  
Terminologie  
Toxikologie der Hilfs- und  
Schadstoffe I  
Toxikologie der Hilfs- und  
Schadstoffe II  
Chemische Nomenklatur  
Mathematische und statistische  
Methoden für Pharmazeuten  
**Stereochemie**

### **Anforderungen**

keine  
  
keine  
  
Toxikologie der Hilfs- und  
Schadstoffe I  
keine  
keine  
  
Chemische Nomenklatur

### **Praktische Übung \*)**

**Allgem. und analyt. Chemie der  
anorgan. Arznei-, Hilfs- und  
Schadstoffe (unter Einbeziehung  
von Arzneibuchmethoden)**

keine

**Quantitative Bestimmung von  
Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen  
(unter Einbeziehung von  
Arzneibuchmethoden)**

Allgem. und analyt. Chemie der  
anorgan. Arznei-, Hilfs- und  
Schadstoffe (unter Einbeziehung von  
Arzneibuchmethoden)

**Chemie einschließlich der Analytik  
der organischen Arznei-, Hilfs- und  
Schadstoffe**

Allgem. und analyt. Chemie der  
anorgan. Arznei-, Hilfs- und  
Schadstoffe (unter Einbeziehung von  
Arzneibuchmethoden)

**Instrumentelle Analytik**

Allgem. und analyt. Chemie der  
anorgan. Arznei-, Hilfs- und  
Schadstoffe (unter Einbeziehung von  
Arzneibuchmethoden)  
Quantitative Bestimmung von Arznei-,  
Hilfs- und Schadstoffen (unter  
Einbeziehung von Arzneibuch-  
methoden)  
Physikalische Übungen für  
Pharmazeuten

Zytologische und histologische  
Grundlagen der Biologie

keine

**Pharmazeutische Biologie I  
(Untersuchungen arzneistoff-  
produzierender Organismen)**

Zytologische und histologische  
Grundlagen der Biologie

|                                                             |                                                                                                                                               |
|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Arzneipflanzen-Exkursionen,<br>Bestimmungsübungen           | keine                                                                                                                                         |
| <b>Pharmazeutische Biologie II<br/>(Pflanzliche Drogen)</b> | Arzneipflanzen-Exkursionen,<br>Bestimmungsübungen<br>Pharmazeutische Biologie I<br>(Untersuchungen arzneistoff-<br>produzierender Organismen) |
| <b>Mikrobiologie</b>                                        | keine                                                                                                                                         |
| <b>Kursus der Physiologie</b>                               | keine                                                                                                                                         |
| <b>Arzneiformenlehre</b>                                    | Pharm. und Med. Terminologie<br>Toxikologie der Hilfs- und<br>Schadstoffe I + II<br>Mathemat. und statist. Methoden für<br>Pharmazeuten       |
| <b>Physikalische Übungen für<br/>Pharmazeuten</b>           | keine                                                                                                                                         |
| <b>Physikalisch-chemische Übungen<br/>für Pharmazeuten</b>  | keine                                                                                                                                         |

\*) **fett gedruckte Bescheinigungen** in der linken Spalte sind Voraussetzungen zur Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung.

### **Für den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung**

| <b><u>Seminar/Übung *)</u></b>                                                                               | <b><u>Anforderungen</u></b>                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Biogene Arzneimittel<br>(Phytopharmaka, Antibiotika,<br>gentechnisch hergestellte<br>Arzneimittel) I bzw. II | § 15 Abs. 5 AAppO                                |
| Biogene Arzneimittel<br>(Phytopharmaka, Antibiotika,<br>gentechnisch hergestellte<br>Arzneimittel) II bzw. I | Erster Abschnitt der Pharm. Prüfung<br>bestanden |
| Qualitätssicherung bei Herstellung<br>und Prüfung von Arzneimitteln                                          | Erster Abschnitt der Pharm. Prüfung<br>bestanden |

**Biopharmazie einschließlich  
arzneiformenbezogene  
Pharmakokinetik**

Erster Abschnitt der Pharm. Prüfung  
bestanden

Qualitätssicherung bei Herstellung  
und Prüfung von Arzneimitteln

Pharmakoepidemiologie und  
Pharmakoökonomie

Erster Abschnitt der Pharm. Prüfung  
bestanden

**Pharmakotherapie**

Erster Abschnitt der Pharm. Prüfung  
bestanden

**Klinische Pharmazie**

Erster Abschnitt der Pharm. Prüfung  
bestanden  
Pharmakoepidemiologie und  
Pharmakoökonomie

Wahlpflichtfach

Erster Abschnitt der Pharm. Prüfung  
bestanden

**Praktische Übung \*)**

**Anforderungen**

**Arzneistoffanalytik unter  
besonderer Berücksichtigung der  
Arzneibücher (Qualitätskontrolle  
und -sicherung bei Arzneistoffen)**

§ 15 Abs. 5 AAppO

**Biochemische  
Untersuchungsmethoden  
einschließlich Klinischer Chemie**

§ 15 Abs. 5 AAppO

**Pharmazeutische Technologie**

Erster Abschnitt der Pharm. Prüfung  
bestanden

**Arzneistoffanalytik, Drug-  
Monitoring, toxikologische und  
umweltrelevante Untersuchungen**

Erster Abschnitt der Pharm. Prüfung  
bestanden

Arzneistoffanalytik unter besonderer  
Berücksichtigung der Arzneibücher  
(Qualitätskontrolle und -sicherung bei  
Arzneistoffen)

**Pharmazeutische Biologie III  
(biologische und phytochemische  
Untersuchungen)**

Erster Abschnitt der Pharm. Prüfung  
bestanden

Biogene Arzneimittel  
(Phytopharmaka, Antibiotika,  
gentechn. hergest. Arzneimittel)

**Pharmakologischer  
Demonstrationskurs**

Erster Abschnitt der Pharm. Prüfung  
bestanden

**Wahlpflichtfach**

Erster Abschnitt der Pharm. Prüfung  
bestanden

\*) **fett gedruckte Bescheinigungen** in der linken Spalte sind Voraussetzungen zur Meldung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 27. März 2008, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde.

Greifswald, den 13. Mai 2008

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 23. Mai 2008